

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.  
20. Stück vom Jahre 1892.

---

## N<sup>o</sup> XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. October 1892,

die Wiederaufhebung von Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betreffend.

Da in Folge des Rückganges der Cholera in Deutschland die Freigabe des inländischen Waarenverkehrs einem sanitätspolizeilichen Bedenken nicht mehr unterliegt, wird das durch § 3 der Verordnung vom 17. September d. J. (Ges.-Samml. S. 183) angeordnete Verbot der Ein- und Durchfuhr von Waaren aus dem Hamburgischen Staatsgebiet hiermit aufgehoben.

Die Beschränkungen hinsichtlich des Personverkehrs bleiben bis auf Weiteres noch in Kraft.

Rudolstadt, den 28. October 1892.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**  
v. Starck.

---

## N<sup>o</sup> XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. October 1892,

die Dienstanweisung für den Fabrikaufsichtsbeamten betreffend.

Nachdem der Dienst des nach Maßgabe des § 139b der Gewerbe-Ordnung bestellten Fabrikaufsichtsbeamten durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung, eine Erweiterung erfahren hat, bestimmen wir

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIII.

35

Ausgegeben in Rudolstadt am 4. November 1892.